Ueber die öffentliche Wirksamkeit des G. Marius.

Erster Theil. Die Zeit der Gracchen.

Eine Quellenstudie vom Oberlehrer Dr. **A. Geisler.**

Einleitung.

Wenn in der Schwüle eines Sommerabends fahle Blitze durch den Horizont schiessen und dumpfe Donner unser Ohr berühren, dann pflegen wir wohl im traulichen Stübchen von den verheerenden Wirkungen der Gewitter, Orkane und Wolkenbrüche zu sprechen und für die kommende Nacht in dem Glauben an Gottes allgütige Vorsehung wie in den Entdeckungen unserer Naturforscher zur Abwendung jener Gefahren Trost zu suchen. Unsere Gegenwart gleicht einem gewitterschwülen Abende; auch jetzt grollen die Donner fern und nah, zucken von Osten und Westen die Blitze und drohen unsere Civilisation zu zerstören. Mitten im Herzen unserer Gesellschaft lauert ein gefährlicher Feind, das zahlreiche Proletariat in Stadt und Land, und erhebt theils bittend theils drohend seine Hände gegen die Macht altehrwürdiger Fürstengeschlechter, wie gegen die neue Gewalt der rastlosen Industrie und des Völker umschlingenden Handels. Wir wollen nicht untersuchen, ob gegen diese Gefahren schon die wirksamen Gegenmittel entdeckt sind. Das wissen wir aber, dass der göttliche Geist der Geschichte und das redliche Bestreben der Regierungen und Gelehrten keine Rückschritte im Grossen und Ganzen zulassen. In dem Buch der Weltgeschichte liegt ein reicher Schatz des Trostes und der Belehrung vergraben; wir brauchen es nur aufzuschlagen, um zu erfahren, dass die politischen wie die physischen Stürme nicht blos die Luft erschüttern, sondern auch reinigen, nicht blos die morschen Werke der Menschen umstürzen, sondern auch zur Errichtung neuer und zeitgemässerer Bauten Veranlassung geben.

Wir stehen im Begriff, ein Blatt der Geschichte zu entrollen, das mit unserer Zeit manche Aehnlichkeit darbietet. Die Geschichte des römischen Volks ist überhaupt so lehrreich und ergiebig an Betrachtungen für den Staatsmann, den Forscher und jeden aufmerksamen Beobachter, dass sie nie ohne erheblichen Nutzen gelesen werden kann. Denn die Machtfülle der Römer, ihr ausgebildetes Staats- und Rechtsleben, ihre socialen Einrichtungen, ihr Geld- und Finanzwesen, ihr Reichthum, ikre Bildung, ihre commer-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ziellen und diplomatischen Beziehungen zu den Clientel- und fremden Staaten erwecken eine Menge von Vergleichungen mit neueren Völkern und Zuständen, so dass diese letzteren nur ein durch das Christenthum geläutertes und durch die Naturwissenschaften vervollkommnetes Abbild grauer Vergangenheit zu sein scheinen. In diesem Sinne schreiten wir zur Darstellung der öffentlichen Wirksamkeit des Marius. Zuvor müssen wir jedoch einen Blick auf die früheren social-politischen Zustände Roms werfen. —

Die Zeit der Gracchen.*)

Die politische Bewegung der verschiedenen Volkselemente, aus denen das römische Gemeinwesen und die Stände der Patrizier und Plebejer erwuchsen[1]), war seit dem Beginn der punischen Kriege (490 n. E. d. St. oder 264 v. Chr.) erloschen. Die Plebejer befanden sich im unbestrittenen Besitze aller politischen Rechte, die Staatsgewalten der Consuln, des Senats und der Volksversammlung im schönsten Gleichgewichte[2]). Einig und stark im Innern, begann Rom die ganze Kraft seiner Bürger gegen das Ausland zu lenken.[3]) Die specifisch-römische Tugend (virtus) der Tapferkeit wurde Eroberungssucht; die fremden Nationen verloren ihre Eigenthümlichkeiten und mussten sogar ihre Götter für das römische Pantheon hergeben. Durch eine solche Schicksalsfügung wurden die Verhältnisse des Erdkreises gleichsam zu einem Leibe zusammengeführt.[4]) Ganz Italien und die Inseln des westlichen Mittelmeeres lagen zu den Füssen der Siebenhügelstadt; Spanien wand sich in den letzten Zuckungen; Karthago, die verhasste Nebenbuhlerin, war ein Trümmerhaufe, und das feile Griechenland küsste schmeichelnd die Hände der habsüchtigen Proconsuln und ihrer nimmersatten Beamten, Freigelassenen und Sklaven (cohors)[5]). Schon änderte der jüngere Scipio Numantinus das censorische Gebet dahin ab, dass es nicht mehr auf Erweiterung, sondern auf Erhaltung der Herrschaft lautete. Die Reichthümer und Kunstwerke der unterworfenen Länder strömten nach Rom und füllten den Staatsschatz oder schmückten als Siegeszeichen die öffentlichen Plätze der Weltstadt[6]), der Schaulust und Eitelkeit einer gaffenden Menge preisgegeben, welche die historisch-nationalen Beziehungen der Statuen nicht kannte und auf deren ästhetisch-patriotische Bildung sie nicht den geringsten Einfluss übten. Feldherrn und Verwalter der Provinzen sahen in den Besiegten nur Mittel zur Befriedigung ihrer Habsucht und Sinnlichkeit und bildeten sich dort zu Despoten aus, die nach der Rückkehr in die Kapitale mit gleicher Brutalität gegen ihre geringeren Mitbürger auftraten, durch ihr Beispiel die Sitten vergifteten, durch ihren Uebermuth die Verhandlungen der Gerichte und Comitien störten und durch grenzenlosen Aufwand

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Neid und Erbitterung erregten[7]). Der gemeine Legionssoldat, fern von seiner Hütte und Familie, musste sich dagegen mit einem mässigen Solde begnügen und verzehrte im rohen Lagerleben bald seinen geringen Beuteantheil, da er nicht wusste, ob die Sonne des kommenden Tages sein Haupt noch bestrahlen werde. Zügellosigkeit und wilde Genusssucht brachen in das sonst so einfache Bauernheer der Römer ein. Anstatt wie früher aus dem Kriege an den häuslichen Heerd zurückzukehren und den Acker zu bestellen, überliessen die ärmeren Bürger ihr Gütchen den reicheren, da sie aus den schlecht bewirthschafteten Aeckern die hohen Zinsen von oft 20 p. C. nicht aufzubringen vermochten, [a]) welche, wenn sie nicht bezahlt wurden, Jahr um Jahr das Schuldkapital vergrösserten. Das Kaufgeld, welches der Bauer für sein Landgut empfing[8]), reichte grade hin, sich einige frohe Tage zu machen. Wem aber die Verschleuderung des väterlichen Erbtheils noch wehe that, fiel früher oder später den hartherzigsten Wucherern in die Hände und kam schimpflich um Habe, Ehre und Freiheit. Die Römer waren durch ihre Heere Herren der Welt, der gemeine Bürgersoldat hatte jedoch kein Eigenthum, keine Familie, kein Vaterland. Das Lager war seine Heimath, der Feldherr und seine Cohorte vertraten ihm die Stelle des Vaters, Bruders und Kindes. Aus diesen Verhältnissen entsprang allmälig die Bildung einer geschlossenen Soldatenkaste, welche, seitdem der ältere Scipio Afrikanus und Flamininus durch die lex Terentia vom Jahre 189 die Bürger bis zum Census von 4000 Ass herab zum Legionsdienst herangezogen hatte, durch den Eigennutz an die Person des Feldherrn gekettet wurde, der seinerseits um die Gunst der Bürgersoldaten buhlen musste, damit er in den Comitien auf ihre Stimmen zählen konnte,[9]) wenn er sie bei Gelegenheit einer wichtigen Abstimmung auf Urlaub nach Rom entliess[10]). Der Kriegerstand, welcher einen grossen Theil der Besitzlosen in sich aufnahm, wurde somit der erste Stand in Rom, durch welchen nicht nur das seiner sonstigen Vorrechte beraubte Patriziat, sondern auch jeder, der sich auszeichnete, zu Ansehen und Besitz gelangen konnte. Der Mittelstand von freien Ackerbauern verschwand vor der Macht des Kapitals, welches sich in den Händen Weniger ansammelte. Die Herabsetzung der Dienstzeit auf 6 Jahre (151)[11]) wodurch dem Ackerbau die Kräfte erhalten werden sollten, verbunden mit den Landanweisungen im cisalpinischen Gallien halfen der freien Arbeit nur auf kurze Zeit, und schwächten auf der andern Seite das Heer an guten, ziemlich unabhängigen und patriotisch gesinnten Mannschaften, deren Abgang durch eine stärkere Rekrutirung aus den Bundesgenossen und aus den Leuten der letzten Censusklasse ersetzt werden musste. Wie concentrirt das Vermögen an baarem Gelde und Liegenschaften war, geht aus einer Aeusserung Ciceros hervor, der berichtet, dass von anderthalb Millionen römischer Bürger nur 2000 den Steuersatz auf-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

brachten. Eie halbes Säculum später wurden in der Stadt Rom 200,000 Menschen auf öffentliche Kosten ernährt. Die wenigen reichen Familien waren zum Theil aus patrizischem, zum Theil aus plebejischem Geschlechte und durch die Senatoren und Ritter vertreten. Zwischen den Angehörigen der Nobilität, welche im gemeinsamen Interesse der Herrschaft zusammenhielten, bestand das beste Einvernehmen und die ebenfalls dem Adel angehörige Priesterschaft scheuchte die abergläubischen Römer durch allerhand Vorzeichen auseinander, wenn sie Miene machten, den missliebigen Gesetzesvorschlag eines Tribunen anzunehmen[12]). Sallust sagt: „die Nobilität reichte einander das Consulat gleichsam von Hand zu Hand."**)

Dass nun die Reichen sich unvermerkt in den Alleinbesitz der hohen Aemter setzen konnten, lag theils in den römischen Staatseinrichtungen, theils in den socialen Bedürfnissen der Menge. Es war im Jahre 366 n. Chr. oder 388 n. E. Roms, als die Patrizier, gleichsam zur Entschädigung für das ihnen abgedrungene Consulat, die curulische Aedilität errichteten und die Verpflichtung übernahmen, die viertägigen römischen Spiele aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Da nun die Sucht der Römer, grausige Thierhetzen und Gladiatorenspiele zu sehen, mit jedem Jahre zunahm, folglich die Ansprüche der schaulustigen Menge an die Erfindungsgabe und den Geldbeutel der Aedilen sich steigerten, so waren nur die Reichsten im Stande, die höhere Staatslaufbahn einzuschlagen. Denn die Aedilität war nach der lex Villia 181[13]) die Vorstufe zu den höheren Aemtern: der Prätur, dem Consulat und der Censur. Wer daher eine rasche Carriere machen wollte, konnte die Aedilität nicht überspringen und musste sich durch neue, prächtige Spiele und reichliche Getreidespenden dem Volke empfehlen.

Zu allen höheren Aemtern gehörte jedoch ein nicht gewöhnliches Mass von Rechtskenntnissen. Wegen der innigen Verbindung des bürgerlichen mit dem geistlichen (Pontifikal) Rechte erbte nun die Rechtsgelehrsamkeit gleichsam im Adelstande fort.[14]) Zwar wurde öffentlich Recht gesprochen, allein die Art der Verhandlung, die Formulirung der Anträge und Beschlüsse konnte nur mit vielem Fleiss erlernt werden. Dazu gehörte nothwendig viel Zeit und viel Geld.[15]) Schon zur Quästur, der ersten Stufe in das ersehnte Eldorado des Senats, und zur Aedilität waren nur rechtskundige Männer brauchbar, weil mit diesen Aemtern die Verfolgung gewisser Uebertretungen und Vergehen verbunden war und den Aedilen — was im Hinblick auf das zahlreiche Proletariat Roms schwer ins Gewicht fällt — die Aufrechthaltung der Polizeigesetze über den Maximalpreis des Getreides, über das Quantum des Besitzes an Staatsländereien, die Benutzung der Gemeindeweiden, über Verkaufs-Maasse und Gewichte oblag. Besonders zur Prätur aber gehörte ein hoher Grad juristischer Bildung, da die Prätoren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

als Gerichtspräsidenten bei Antritt ihres Amtes ein Edikt bekannt machten, welches die Grundsätze enthielt, nach denen sie Recht und Gesetz handhaben wollten. Diese Edikte beruhten nun auf den Edikten und Entscheidungen ihrer Vorgänger, wodurch, wie in England, den Vereinigten Staaten, und annähernd in den Entscheidungen unsers Obertribunals die Praxis selbst zur Fortbildnerin der Gesetzgebung und Gerichtsordnung wurde. Die Geschäfte vertheilten sich unter die sechs Prätoren seit 197 so[16]), dass der erste Prätor (urbanus) die Civilprozesse zwischen römischen Bürgern, der zweite (peregrinus) die zwischen Bürgern und Fremden entschied, während die vier anderen Prätoren (seit 144), gleich unsrer Staatsanwaltschaft, eine ständige Commission zur Verfolgung von Staatsverbrechen bildeten.[17]) Da nun die Edikte der Prätoren eine fortlaufende Quelle des Civilrechts waren und das Zwölftafelgesetz interpretirten und ergänzten, so entstand sehr früh ein besonderer Juristenstand, welcher zu Hause und auf dem Forum Rath ertheilte, Gutachten abfasste, Klagen und Klagebeantwortungen aufsetzte und Vertheidigungsreden hielt.[18])

Nachdem die Nobilität sich aller Aemter versichert hatte, schien es unerhört, wenn jemand als Bewerber um öffentliche Würden auftrat, der nicht mit den wächsernen, im Vorsaal aufgestellten Brustbildern seiner Vorfahren, die einst hohe Staatsämter bekleidet hatten, prunken konnte. Die Nobiles nannten einen solchen Mann homo novus, Neuling, Emporkömmling, und verfolgten ihn mit scheelen Blicken und spöttischen Reden. Ihre Meinung war: „der Neuling könne noch so vortrefflich begabt und durch ruhmwürdige Thaten ausgezeichnet sein, des Consulats aber sei er unwürdig, da ihm gleichsam seine Geburt einen Makel angehängt habe.“[19]) Leider hatte das verblendete Volk schon im Jahre 193 dieser Anschauung die gesetzliche Weihe durch die Einrichtung verliehen, dass den Senatoren bei den öffentlichen Spielen abgesonderte Sitze eingeräumt wurden, ein Privilegium, das wenige Jahrzehnte nachher auch die Ritter bekamen.

War die alte Patriziergewalt drückend gewesen, so waren die jetzige Geldaristokratie und der Dienstadel unerträglich. Die Senatoren, welche auf Reisen gingen, mussten auf Kosten der Länder, die sie mit ihrem Besuche beehrten, verpflegt und weiter befördert werden; sie durften Geschenke verlangen und machten Ansprüche, die alle Begriffe überstiegen. Wehe den armen Provinzen, die den ungeheuren Tross nicht aufs Bereitwilligste empfingen, die nicht gleich der Dame des gestrengen Herrn das Bad bereit hielten oder den Lieblingssklaven mit Geschenken überhäuften, grösser oft als sie der Herr selbst bekam, die nicht sofort Hunderte von Händen, welche sich aus dem Gefolge des Senators gierig den armen Provinzialen entgegenstreckten, zu füllen vermochten! Da nun die Bürger vieler italischer Städte das Recht besassen, an den Volks-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

versammlungen Theil zu nehmen, sobald sie in der Hauptstadt waren, der Ackerbau nicht lohnte, der von den Römern verachtete Kleinhandel und Gewerbebetrieb aber reichlichen Gewinn abwarf, so zogen viele Bundesgenossen in die Hauptstadt, der Reiche, um in der Provinz nicht zu verarmen, der Unbemittelte, um dort Geld zu verdienen, im schlimmsten Falle auf öffentliche Kosten unterhalten zu werden, Beide aber mit dem Wunsche, sich an der übermüthigen Aristokratie durch Theilnahme an antiaristokratischen Abstimmungen rächen zu können. So stieg nach Livius die Zahl der römischen Bürger in den Gracchischen Unruhen binnen fünf Jahren von 317,823 auf 390,736.[20]) Jede Bewegung, die ein Tribun veranlasste, musste daher doppelt gefährlich werden, da sie bald durch alle Städte Italiens getragen wurde. Die Gährungen unter den Bundesgenossen konnten indess so lange keine Furcht erwecken, als die römischen Bürger selbst unter einander in Eintracht lebten. Sobald aber der grelle Abstand zwischen dem schwelgerischen, hochmüthigen und entsittlichten Reichen und dem darbenden, aber politisch gleichberechtigten Armen ins Bewusstsein der damaligen Römer getreten war, reizte diese Wahrnehmung theils den Neid und die faule Habsucht der Schlechtgesinnten, theils den Forschungsgeist der Wohlmeinenden zum Nachdenken darüber, woher jener unermessliche Reichthum und woher jenes entsetzliche Elend entsprungen sei? Das Resultat war und konnte für die Aristokratie nicht günstig sein, da man allgemein wusste, dass sie sich ungesetzlicher Weise in den Besitz der meisten Domänen gedrängt hatten.

Gewöhnlich wurden die besiegten Völker damit bestraft, dass ihnen ein bis zwei Drittheile ihrer Feldmark entzogen und zu Staatsländereien gemacht wurden. Diese Domänen theilte man in 3 Theile: ein Drittel erhielten fast immer römische Kolonisten und Soldaten (Assignationes), um bei den Unterworfenen den Garnison- und Polizeidienst zu versehen, ein zweites Drittel verpachtete der Censor alle 5 Jahre an die Nobilität (possessiones), und das letzte Drittel konnte jeder römische Bürger gegen einen gewissen Grundzins in Erbpacht nehmen (possessiones relictae). Die Besitzungen der ersten und letzten Art wurden jedoch eine sichere Beute der Optimaten, welche, nachdem sie alles Staatseigenthum an sich gebracht, die Zahlung des Pachtschillings und Grundzinses an die Staatskasse einstellten und sich als die rechtmässigen Besitzer der Domänen (ager-publicus) geberdeten.[21]) So rissen sie nicht nur Etwas an sich, was nach dem Willen der Gesetzgeber ihnen nicht zukam, sondern betrogen auch den Schatz noch um einen Theil seiner Revenuen, welche zur Unterstützung verarmter Ackerbürger benutzt werden konnten. Den Ausfall aus der Staatskasse musste man durch erhöhte Steuern aus den Provinzen decken. Zu diesem dreifachen Unrecht fügte die Nobilität noch ein viertes, für das zwar Entschuldigung in der Natur der alten Staaten gesucht werden kann, das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

habsüchtige Verfahren der Grundaristokratie aber erst recht dem Unbemittelten fühlbar machte. Wenn die ländlichen Proletarier, wie ehedem, als Tagelöhner oder Dienstboten, oder Pächter (politores und partiarii)[22]) Arbeit gefunden hätten, so würden sie ihre traurige, meist unverschuldete Lage eher verschmerzt haben; oder, wenn es ihnen gestattet gewesen wäre, sich durch ein Handwerk den Unterhalt zu verdienen, so wäre ihnen doch ein Ausweg geblieben, sich der Gesellschaft nützlich und ihre Lage durch Sparsamkeit und Fleiss erträglich zu machen. Im Alterthum galt es jedoch eines freien Mannes für unwürdig, von fremder Arbeit zu leben. Das Handwerk war verachtet[23]), auf dem Detailhandel lastete der Fluch öffentlichen Misstrauens. Ackerbau galt von jeher als die einzige eines Freien würdige Beschäftigung, bei der man noch zu Catos Zeit einige Abhängigkeit vom Grundherrn schon verschmerzen konnte. Nach der censorischen Rede des alten, für den italischen Bauernstand so tapfer streitenden Cato waren damals alle Quellen ländlichen Verdienstes im Versiegen, weshalb er die Luxusartikel zehnfach besteuerte.[b]) Denn da es im Interesse des Gutsherrn oder des Pächters (colonus) oder des Bauunternehmers oder des Redemptors[c]) lag, recht wohlfeil den Acker zu bestellen, und mit geringen Kosten ökonomische Etablissements herzurichten, so kauften die Optimaten Hunderte von Sklaven, durch welche sie alle Arbeiten verrichten liessen.[24]) Mit dem Verschwinden des kleinen Ackerbauers dehnte sich Viehzucht und Heerdenbetrieb ins Unermessliche aus. Die reichen Grundbesitzer begannen durch ihre Sklaven, denen sie sogar nicht einmal die nöthige Kleidung verabreichten,[25]) einen abscheulichen Krieg gegen die kleinen Leute, deren Höfe von jenen Hirtensklaven überfallen und ausgeplündert wurden. Gegen solche Zustände waren die Gesetze nnd deren Verwalter machtlos. War es ein Wunder, dass die ärmere Landbevölkerung sich dann an die Sklaven anschloss und mit ihnen gemeinschaftliche Sache gegen die Magnaten machte? Ganz Italien und Sicilien wimmelten von Sklaven, die in Folge harter Behandlung[26]) und unbeaufsichtigten Lebens auf den Gebirgsweiden zu Aufständen geneigt waren. Eunus versammelte 135 in Sicilien 70,000 Sklaven und Tagearbeiter, und Spartacus hatten deren in wenigen Wochen 150,000 blos aus Unteritalien beisammen. Crassus verdankte sein unerhörtes Vermögen von 8 — 9 Millionen Thalern glücklichen Speculationen mit Häuserbauten, die er durch seine Sklaven hatte ausführen lassen. Die Circulation des Geldes stockte daher bei der geringsten Veranlassung und fand überhaupt nur innerhalb der Nobilität und dem Ritterstande statt. Die Ritter, ihrer ursprünglichen Bestimmung den Reiterdienst zu versehen, schon längst entfremdet, bildeten einen Stand reicher und vornehmer Leute von ritterlichem Census, dessen Höhe uns erst aus der Augusteischen Zeit bekannt ist. Nach dem ersten punischen Kriege, wandte sich die höchst besteuerte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bürgerklasse vom Ackerbau auf den Handel und die Schifffahrt, was dem Stande der Senatoren durch die lex Claudia verboten war. Mit der Ausbreitung der Provinzialverfassungen wurde dem Senat die Einziehung der verschiedenen Steuern immer schwerer; man hatte es bequem gefunden, die Steuern zu verpachten und sich vom Meistbietenden den Betrag des Gebots voraus zahlen zu lassen. Dazu gehörte viel Kapital und der Bedarf an Kapitalien wuchs mit der Vermehrung der Provinzen. Ein Einzelner vermochte dieselben nicht aufzubringen, daher traten die reichsten Bürger in Aktien- und Bankgesellschaften zusammen (societates),[27]) pachteten die Zölle und Steuern ganzer Länder, übernahmen die Ausführung öffentlicher Bauten und Arbeiten, erstanden als Mindestfordernde gewisse Lieferungen für den Staat und beschafften gegen Verpfändung einer mehrjährigen Grund- und Einkommensteuer Seitens des Senats die Staatsanleihen. Daher hiessen die Ritter auch Publikanen.[28]) Einer bot bei der Versteigerung und lies sich die Pacht auf seinen Namen zuschlagen (auctor), Andere leisteten Bürgschaft (praedes) und noch Andere schossen als stille Gesellschafter das zum Geschäft nöthige Geld zusammen. Die Senatoren konnten sich nun hierbei leicht betheiligen, ohne einer Gesetzesübertretung angeklagt zu werden. Ja dem alten geizigen Sicherheitskommissar Cato Censorius entschlüpft eine Aeusserung, die darauf hinweisst, dass er auch von diesen verbotenen Früchten des Grosshandels gekostet habe. Er fängt nämlich sein Buch vom Landbau mit den Worten an; „Es kann bisweilen erspriesslicher sein, sein Kapital durch Handel zu vermehren, wenn es nur nicht so gefährlich wäre.“ Dem Cato imponirte aber, trotz seiner den Grosshändlern so feindlichen Censur vom Jahre 184, die Vorsicht und genaue Buchführung der Publicanengesellschaften so, dass er sich mit einem bedeutenden Kapital auf Seezins[h]) bei einer Gesellschaft von fünfzig Rhedern betheiligte, den Geschäftsantheil aber auf den Namen seines Freigelassenen Quinctio eintragen liess.[d]) Freilich gab es unter den Publikanen auch schlechte Subjekte genug, wie die Firma M. Postumius Pyrgensis und T. Pomponius Vejentanus, die schon im Jahre 213 absichtlich elende Schiffe mit werthlosen Gegenständen befrachtet, dann angebohrt, und vorgegeben hatte, ihre guten Schiffe mit der übernommenen Fracht durch Schiffbruch verloren zu haben.[i]) Die Helfershelfer der Publikanen waren die argentarii, Banquiers, welche für reiche Leute das Vermögen verwalteten, deren Baarschaft gegen Zins annahmen und die gegenseitigen Geschäfte ihrer Kunden nach Art unserer Girobanken besorgten. Sie führten mit grosser Genauigkeit zwei Bücher, ein Cassabuch und ein Contocorrentbuch, die auch vor Gericht Glaubwürdigkeit hatten, und setzten, wie man noch heut in der Hamburger Bank sehen kann, mit einigen Federstrichen, oft 100 Talente täglich um. Dass die Römer ein ächtes, rechnendes Kaufmanns-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

volk gewesen sind, beweisst Polybius (32, 13), wenn er sagt: „In Rom bezahlt Niemand auch nur Ein Talent vor dem festgesetzten Tage; derartig und so gross ist bei allen die Genauigkeit in Geldsachen und die Sparsamkeit mit der Zeit“ — und mit der etwa noch zu hoffenden Procentmacherei. Ein Kaufmannsvolk kann ohne Kredit nicht bestehen, der Kredit ist öffentliches Vertrauen; dieses Vertrauen trägt sich dann aber auch auf die Verwaltung öffentlicher Kassen über. In Rom legten die Beamten (Polyb. 6, 56) nur auf ihren Amtseid die Rechnung, und man fuhr besser als späterhin, wo die Praxis griechischer Finanzverwaltung eingeführt wurde, welche, wie Polybius wohl scherzhaft sagt, zehn Contrasignaturen und ebensoviel Siegel und doppelt soviel Zeugen nöthig hatte, um die Ausgabe von nur Einem Talente zu belegen. Die geringe Menge edler Metalle, welche trotz der enormen Zahlen über die dem Staatsschatz abgelieferte Beute doch dem Bedürfniss nicht genügten, die hohen Zinsen, die stets mit dem Geldmangel in Verbindung stehen, die ungünstige Vertheilung der ökonomischen Werthe, die Schwierigkeit und Unsicherheit der Waarentransporte mussten in Rom oftmals zu Tumulten führen. Trat nun dazu noch eine schlechte Bewirthschaftung der Güter, wie sie in der That durch die Sklaven stattfand, wurde, wie in Italien und in dem ehemals getreidereichen Sicilien, die kleinere Hälfte des früheren Pfluglandes von den Optimaten theils in Weideplätze umgeschaffen,[29]) theils, wie in Irland und England, in Parke, Haine und grosse Weiher verwandelt und so die Latifundien hergestellt, welche an Grösse zwar deutschen Fürstenthümern, an Erträgen aber nur einem ausgedehnten Rittergute glichen; so war die Verproviantirung Italiens fast allein von den Provinzen abhängig. Der Preis des Getreides stieg daher oft ins Fabelhafte, wenn, abgesehen von den Transportkosten und dem Gewinn der Lieferanten, auch in den Provinzen Missernten eintraten oder Seeräuber das Meer bedeckten oder die Getreidehändler (frumentarii) mit ihrer Waare zurückhielten (Liv. 38, 35). Da in Rom das Meiste für die Armen gethan wurde, so zog das Proletariat der Provinzen dahin, um in souverainer Faulheit auf allgemeine Unkosten zu leben, in den Volksversammlungen mit der jungen Nobilität um die Wette zu lärmen und von den Amtsbewerbern sich die Stimmen bezahlen zu lassen. Dieser feile, arbeitsscheue Pöbel wurde noch durch heruntergekommene Kolonisten und verabschiedete Soldaten vermehrt, während die Freigelassenen und Bundesgenossen die Mäkler und Unterhändler der Publikanen und Senatoren bildeten und dadurch mit der Zeit eine dem römischen Bürger-Grosshändler gefährliche Concurrenz erzeugten. Analysiren wir die damalige römische Bürgerschaft, so finden wir nur zwei grosse Gruppen, Reiche und Arme. Die Reichen theilten sich in Grundbesitzer (nobiles) und Banquiers oder Grosshändler (equites, sive publicani und argentarii); mit ihnen hielten es die Freigelassenen und bundesgenössischen Händler

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bis zum Jahre 100. Die Armen oder Proletarier gehörten entweder dem Militär- oder Civilstande an. Die Militärproletarier bestanden aus ächten Lanzknechtsnaturen, Offizieren und Gemeinen, ebenso brauchbar für einen Feldherr, der die Disciplin zu handhaben und ihnen doch Erpressung nachzusehen wusste, wie gefährlich für den kargen und ungeschickten General, der ihnen nicht genug Beuteantheil gewährte.[30]) Die Civilproletarier zerfallen in ländliche (plebs urbana), den 26 vornehmeren ländlichen Bezirken (tribus) angehörig, und in städtische (plebs urbana), den vier geringeren städtischen Tribus zugetheilt. Die ländlichen Proletarier umfassten die geringe Anzahl selbständiger kleiner Grundbesitzer: die bäuerlichen Tagearbeiter, Hofegärtner (politores) Käthner und Colonen. Die städtischen Proletarier waren die zünftigen und unzünftigen Handwerker, die Eckensteher, lungernden Tagediebe und in dieser Zeit auch noch die Lehrer, Aerzte, Künstler, Haruspices, Dichter und Schauspieler. An Intelligenz zwar, aber auch an gemeiner Gesinnung standen die städtischen Proletarier allen übrigen Gleichsituirten voran. Das waren die Elemente eines Volkes, welches die Welt beherrschte.

Nach der Bändigung der afrikanischen Seemacht waren die socialen Gegensätze so gespannt, dass der Versuch einer Aussöhnung gemacht werden musste. Wer diesen Versuch wagte, hatte nur zwei Wege, entweder die grundbesitzende Nobitität durch gütliche Vorstellungen zur theilweisen Herausgabe ihrer angemaassten Besitzthümer zu vermögen, oder sie durch die Proletarier dazu zu zwingen. Im letztern Falle konnte er sich entweder des Civil- oder des Militärproletariats bedienen, d. h. er konnte durch die Volksversammlung zweckdienliche Gesetze beschliessen lassen oder mit der Schärfe des Schwerts die Aristokratie zur Nachgiebigkeit bringen. Wer aber für seine Bestrebungen noch die ritterliche Geldmacht gewann, dem musste der Sieg zufallen. Das Mittel dazu war leicht ersonnen. Wenn man der Geldaristokratie Rechte verlieh, die sonst nur der Nobilität zustanden, so hatte man zwischen die besitzenden Stände einen Keil getrieben, der von gegenseitigen Misstrauen und verletzten Adelsstolze aufgebläht, die Kluft zwischen beiden erweitern musste. Ohnehin konnte eine Verbindung der Grund- und Geldaristokratie, die in den Zeiten der Unmittelbarkeit geschlossen und in den Tagen der Noth erneuert war, nicht von Dauer sein, da beide Stände zu verschiedene Interessen hatten. Die aus der reflektirten Vereinigung der Nobiles und Publikanen entstandene Partei zum Schutze der conservativen Interessen waren die Optimaten, während die Opposition sich den Namen Popularen, Volkspartei beilegte. Jene hatten ihren Rückhalt am Senat und seinem noch unangefochtenen Staatsverwaltungsrechte, diese an der Volksversammlung, deren gesetzgebende Gewalt trotz der Philonischen und Hortensischen Gesetze doch an der herkömmlichen Autorität des Senats

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eine reale Schranke fand. Dies änderte sich seit dem Perseischen Kriege. Polybius (6, 16) sieht in der römischen Staatspraxis seiner Zeit die verkörperte Volkssouverainität, wenn er sagt: „Die Volkstribunen mussten die Meinung des Volkes thun und immer sich nach seinem Willen richten.“ Dieser Ansicht hat nachher Tiberius Gracchus in der Absetzung des Tribunen Octavius zum ersten Male Geltung verschafft. Allein mit der Durchführung dieser inneren Politik änderte sich auch die äussere. Die Volkssouverainität war nicht denkbar, ohne dass die Bürger zu Besitzern und — nach des Lälius Plane — die neuen aus dem ager publicus gebildeten Ackerbürger-Stellen vom Zehnten befreit wurden. Sobald aber die Zehnten und Hutgelder des italischen ager publicus wegfielen, mussten die Abgaben aus den Provinzen vermehrt werden, oder man musste, wie Polybius andeutet, die Bundesgenossen und Klientelstaaten zu Heloten machen. Diese Massregel hätte eine Verdreifachung der Militärmacht vorausgesetzt und wo sollte diese herkommen? Schon jetzt war man in Verlegenheit, die Zahl der Legionen vollständig zu erhalten. Eine Vermehrung des stehenden Heeres hätte dem Ackerbau die Kräfte entzogen und der kaum mit Grundbesitz ausgestattete Bauer hätte die besten Jahre seines Lebens in fernen Ländern zugebracht; sein Gut wäre heruntergekommen und der Kreislauf, den die Wechselbeziehung zwischen langjährigem Kriegsdienst und produktiver Arbeit bildet, hätte sich von Neuem vollzogen. Eins blieb noch übrig, das erst den Kaisern zu ersinnen überlassen war. Man konnte, um dem Staate frische und zahlreiche Kräfte zuzuführen, die Zahl der Bürger erweitern oder an die Stelle der Bürgerheere eine Söldnerarmee setzen. So weit aber reichte der Blick der damaligen Staatsmänner noch nicht. Tiberius Sempronius Gracchus versuchte den gütlichen Weg, um den Verfall des Staates aufzuhalten, ohne sich die Consequenzen seines Verfahrens klar zu machen. Er ist der idealistische Politiker, edel, opferwillig, von glühender Beredsamkeit. Nach dem Vorgange seines Schwagers, des jüngeren Scipio Numantinus, der in seinen censorischen Reden[31]) die Nobilität und die Publikanen schonungslos blosgestellt und sich dem Volk und der Verbesserung seiner Lage zugewandt hatte, schildert auch Tiberius Gracchus in einer herrlichen Rede die Zustände des zu einer sechsjährigen Dienstzeit verpflichteten Volkes. „Die wilden Thiere Italiens,“ sagte er, „haben ihre Höhlen und ein Lager, auf welchem sie ruhen, die Männer aber, die für Italiens Herrschaft auf Tod und Leben kämpfen, besitzen nichts als den Genuss der Luft und des Tageslichts, weil man ihnen diese nicht rauben kann. Ohne Hütte und Obdach irren sie mit Weib und Kind im Lande umher. Es ist ein Hohn, wenn die Feldherrn in der Schlacht sie auffordern, für ihre Hausgötter und die Gräber ihrer Väter zu kämpfen; denn unter allen ist kaum ein Einziger, der eine Grabstätte der Seinen und einen eigenen Hausaltar besitzt. Nur um Andern Reich-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

thümer, Glanz und schwelgerischen Genuss zu verschaffen, tragen sie das Schwert und sterben auf dem Schlachtfelde; sie haben die Welt besiegt und werden Herren derselben genannt, ihnen selbst aber gehört auch nicht eine einzige Scholle Landes."[32]) Das Unternehmen des Tiberius Gracchus versprach Erfolg, da durch die lex Gabinia 140 die Abstimmung durch Tafeln an die Stelle der mündlichen Abstimmung getreten war, wobei die Optimaten ihre einschüchternde Ueberwachung, ihre Drohungen, ihre Arbeitsentziehungen geltend gemacht hatten. Sogar für die Gerichte war durch die lex Cassia 137 die schriftliche Abstimmung eingeführt. Als geheimer Urheber dieser Gesetze galt der jüngere Scipio.

Das Licinische Gesetz vom Jahr 366 v. Chr. oder 388 n. E. d. St. bestimmte, dass kein Bürger über 500 Morgen Staatsäcker besitzen sollte. T. Gracchus änderte, um die Grundaristokratie versöhnlich zu stimmen (133 v. Chr.) das Gesetz dahin ab, dass die Nobiles von dem, was sie darüber besässen, noch 250 Morgen für jeden der erwachsenen Söhne zurückbehalten dürften. Für das übrige abzutretende Land, für die bisher darauf errichteten Gebäude und für alle bis zur Gegenwart ausgeführten Meliorationen sollten sie aus der Staatskasse entschädigt werden; ferner sollte in Zukunft jeder Besitzer von Staatsländereien unter seinen Hirten und Ackerern eine bestimmte Anzahl freier Leute haben. Die der Nobilität entzogenen Staatsländereien sollten endlich unter die ärmeren Bürger vertheilt und zu diesem Behufe jährlich drei Kommissare ernannt werden, welche über die Aufrechthaltung dieses Gesetzes und die richtige Vertheilung des Landes wachen möchten.

Es leuchtet ein, dass T. Gracchus hauptsächlich im Interesse des ländlichen Proletariats handelte und sich auf dasselbe stützte, wie es auch fast allein in der Volksversammlung jene Gesetze durchbrachte. Darauf hatte es sich der Ernte wegen aus Rom entfernt, um seine Dienste auf den Landgütern anzubieten. Seine Rückkehr war vor dem Spätherbst nicht zu erwarten, denn da galt es Getreide, Oliven, Obst und Wein einzuheimsen. Wollte nun T. Gracchus seinem Gesetze das Leben sichern, so musste er Alles daran setzen, bei der nächsten Tribunenwahl wieder gewählt zu werden. Um diesen Zweck zu erreichen, blieb ihm kein anderes Mittel übrig, als das städtische Proletariat, welches bisher theils gleichgültig, theils neidisch, theils furchtsam zugeschaut hatte, auch in sein Interesse zu ziehen. Grade damals war König Attalus von Pergamum gestorben und hatte sein Reich „dem römischen Volke" vermacht. Der kühne Tribun betrachtete sich als Vormund des eingesetzten Erben und beanspruchte die Verfügung über die Hinterlassenschaft. Die Schätze des Königs sollten unter die Bürger, als Betriebsmittel für ihre Wirthschaft vertheilt, und die asiatischen Steuern in Rom

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von den Censoren verpachtet werden. Das war ein direkter Angriff auf das alte Recht des Senats, über die Finanzverwaltung der Provinzen zu verfügen. Die Geheimnisse des Budgets entschleierten sich vor ungeweihten Augen, lüsterne Blicke senkten sich auf die Triumphalbeute, welche die Feldherrn dem Senat übergeben hatten. Mit der Befugniss, welche T. Gracchus der Volksversammlung zueignete, über die Finanzen neuer Provinzen zu schalten und zu walten, eröffnete sich dem Tagelöhner die Aussicht, auch davon seinen Theil zu bekommen und mühelos am heimischen Heerde mit den Soldaten die Beute zu theilen. Damit verband T. Gracchus das Versprechen, die Dienstzeit in den Legionen noch mehr zu verkürzen und wahrscheinlich auch das alte Verhältniss vor 168, wonach den Senatoren die Bemannung der Flotte mit Freigelassenen und Sklaven oblag, wieder herzustellen und die Leute von weniger als 4000 Ass Vermögen vom Flottendienst zu befreien. Sogar den Ritterstand und die Bundesgenossen soll T. Gracchus haben für sich gewinnen wollen.

Man sieht, die Gefahr war für den Senat bedeutend, zumal sich in seiner Mitte die Angesehensten zu Vertheidigern der Gracchischen Gesetze aufwarfen. Nur ungesetzliche Gewalt konnte der Nobilität helfen. Scipio Nasika stellte sich an die Spitze der entschlossenen jungen Senatoren, überfiel die zur Tribunenwahl versammelte Volksmenge, trieb sie auseinander und erschlug ihrer Dreihundert, unter ihnen T. Gracchus. Wie die Optimaten[33]) sich unter dem Consul P. Popillius Länas (132) an ihren Gegnern rächten, ist schauerlich, wenn auch nur ein Theil von dem, was Plutarch im Leben des T. Gracchus erzählt, wahr sein sollte.[34]) Merkwürdiger Weise hatte die Nobilität die Gracchischen Gesetze selbst nicht aufgehoben, obwohl sie deren Urheber beseitigt hatte, und Gajus Gracchus brauchte daher die Gesetze seines Bruders nur zu erneuern oder auf ihre Ausführung zu dringen, als er zehn Jahre darauf zum Tribunate gelangte. Gajus Gracchus nahm das Werk seines Bruders da auf, wo dieser es verlassen hatte. Er berief den einflussreichen Ritterstand zum Richteramt in Staatsprozessen und verschaffte ihm die Pacht der Gefälle von der bisher fast steuerfreien Provinz Asien; dadurch gewann er die Publikanen auch für die übrigen Reformen, welche er vorhatte. Das städtische Proletariat erhielt lohnende und dauernde Beschäftigung bei Strassenbauten, durch welche der Verkehr Nutzen hatte, und billiges Getreide, indem Gajus Gracchus das Gesetz durchbrachte, dass das Getreide aus den Staatsmagazinen jedem persönlich in der Hauptstadt sich meldenden Bürger — monatlich eine bestimmte Quantität***) nämlich 5 Modii = $^5/_6$ preuss. Scheffel, der Modius zu $6^1/_3$ schwere Ass = c. $3^1/_6$ Sgr. verabfolgt werden solle. Wie viel der Staat dabei verlor, lässt sich nicht genau bestimmen. Der Getreidepreis schwankte[c]) im Alterthum gar sehr und war nach den Konjunkturen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und den Erzeugungsorten sehr verschieden. So galt zu Polybius Zeit der Modius im Pothale $1/12$ Denar = 7 Pfennige und ebendaselbst zahlte man für Kost und Nachtquartier $1/2$ Ass = $2\frac{1}{2}$ Pf.; der Staat aber erhielt aus den Provinzen soviel Zehntkorn umsonst geliefert, dass er es sehr billig weggeben und die Pächtergesellschaften es zu Frachtpreisen losschlagen konnten. Es scheint demnach Schlosser Recht zu haben, wenn er sagt, dass das Getreide an das hauptstädtische Proletariat ein Sechstel unter dem Selbstkostenpreise verkauft werden sollte. Ob dieses Verfahren so sehr gegen die allgemeine Praxis verstiess, als Mommsen behauptet, ob Gajus Gracchus damit nur den ehrgeizigen Plan verfolgte, das Bürgerproletariat von der Aristokratie unabhängig und seiner Person dienstbar zu machen, wie er ihm mit Calpurnius Piso vorwirft, muss ich bezweifeln. Sagt Mommsen doch (I, 619) selbst „dass der Senat in Friedenszeiten sehr häufig mehr Getreide umsonst geliefert erhielt, als er bedurfte; diese Vorräthe zu Schleuderpreisen an die Stadtbürgerschaft abzugeben, lag um so näher, als schon seit alter Zeit die römische Regierung auf die Kornpreise ein wachsames Auge hatte und bei drohenden Theurungen durch rechzeitigen Einkauf im Ausland einzuschreiten pflegte.“ Behalten wir den Zweck der Gesetzgebung des G. Gracchus im Auge, dass er das gesammte Proletariat in materieller Hinsicht heben wollte, dadurch, dass er ihm Arbeit, die dem Staate viel Geld kostete, und billigere Lebensmittel, deren die Regierung im Ueberflusse in den Speichern hatte, verschaffte, so leuchtet von selbst ein, dass Gajus Gracchus mit seinem Getreidegesetz eigentlich nur die Differenz zwischen einem höheren Arbeitslohne, der zum Leben hinreichte, und dem wirklichen Marktpreise des Getreides zahlte. Diese Massregel vereinfachte also dem Staate das Geschäft wesentlich, ohne die baaren Geldmittel desselben zu sehr in Anspruch zu nehmen. Damals lagen übrigens an 400 Millionen Thaler Werths im Staatsschatze. Einen Theil desselben produktiv zu machen und in den Verkehr durch nützliche Bauten zu bringen, zeigt von dem weit über seine Zeit reichenden volkswirthschaftlichen Blicke des jüngeren Gracchus. Ueberdies konnten nicht alle Armen auf einmal mit Aeckern bedacht werden, wohl aber musste G. Gracchus dafür sorgen, dass alle Bürger möglichst gleiche Vortheile von seinen Reformen zögen und dass nicht das eine Bürgerelement das andere an seinem Emporkommen hinderte, indem es der Annahme von Gesetzen zu Gunsten des einen oder des andern Theils in den Komitien Widerstand leistete. Ebenso war es im Interesse des gesammten Proletariats, wenn Gracchus beschliessen liess, dass die Soldaten ihre Waffen und Kleider aus Staatsmitteln empfangen sollten, wogegen er die zu vertheilenden Aecker mit einer Abgabe belegte, durch welche offenbar der durch jene militärisch-finanzielle Anordnung für das Aerar herbeigeführte Ausfall gedeckt werden konnte.†) Es scheint auch, dass Gajus Gracchus

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Dienstzeit herabsetzte oder, wie wir vermuthen, die sechsjährige Dienstzeit, welche seit 151 faktisch bestand und durch die Weigerung der Legionare in Spanien länger zu dienen, erzwungen war, statt der früheren zwanzigjährigen, zum Gesetz erhob.††) Freilich ist nicht zu verkennen, dass, so sehr auch Gracchus dadurch das künftige Bauerngeschlecht schonte und den wirthschaftlichen Beschäftigungen erhielt, er dem städtischen Proletariat den Kriegsdienst in die Hände spielte, wodurch es zwar aus Rom entfernt und seines schlimmen Einflusses auf die Komitialverhandlungen beraubt, dagegen aber zur Bildung einer abgeschlossenen Kriegerkaste genöthigt wurde, die, den bürgerlichen Obrigkeiten entfremdet, sich leicht zu Werkzeugen eines militärischen Diktators hergeben konnte. Gracchus selbst scheint eine Ahnung dieser Gefahr gehabt zu haben, darum stellte er auch unter den Rogationen seines zweiten Tribunats die über die Anlegung von Kolonien in den Provinzen voran und war im Begriff, eine grossartige Auswanderung der Proletarier nach Karthago zu organisiren, der gewiss noch andere gefolgt wären. Dadurch kam das Meer zwischen Rom und die dem Staate gefährliche Volksmasse zu liegen. Noch bedenklicher erschien das Militär- und Colonialgesetz aber der senatorischen Partei. Sie beschloss dasselbe zu kreuzen, indem sie unter dem Schein der Volksfreundlichkeit durch den Tribunen Livius Drusus die Anlegung von zwölf italischen Kolonien zu 3000 Loosen empfahl, wodurch auf einmal 36000 Bürger im weiteren Vaterlande sesshaft gemacht worden wären. Dieser Plan war ungemein schlau ersonnen, denn einmal gewann man dadurch Zeit, um die Unternehmungen des G. Gracchus ins Stocken zu bringen, sodann wahrte man dem Senat sein altes Verwaltungsrecht und drittens wurden die Unternehmungen des Gracchus vollständig in den Schatten gestellt und seine Popularität, die als blosse Halbheit erschien, ruinirt; schlimmsten Falls aber war eine unruhige und sonst nobilitätsfeindliche Masse aus Rom entfernt, in ihrer Meinung über die volksfreundlichen Gesinnungen des Senats getheilt und den Bundesgenossen zu Aufsehern gesetzt, welche jenen die Lust, nach dem römischen Bürgerrecht zu streben, verleiden und die Bundesgenossen ganz in die Hände des Senats treiben mussten. Die Zeit für diese Rogation war glücklich gewählt, denn Gracchus befand sich in Afrika, die Kolonistenloose abzustecken. Auf die Nachricht, was im Werke sei, eilte er nach Rom zurück, aber nur, um die Niederlage der Partei und die Vorbereitungen des Senats zu einer Gewaltthat zu sehen, der er und seine ganze Gesetzgebung unterlag. Im Haine der Furien fand er durch die Hand eines treuen Sklaven den erwünschten Tod. Der Consul Opimius wog seinen Kopf dem Ueberbringer Septumulejus mit Gold auf, den Leichnam aber nebst 3000 andern Erschlagenen liess er in den Tiber werfen, die Güter der Getödteten konfisciren und den Hinterbliebenen die Trauer untersagen. Die Nobilität hatte mit Hilfe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kretensischer Söldner gesiegt und ihren Rachedurst gestillt. So bezeichneten die Optimaten selbst den Weg, welchen Roms Geschicke und diejenigen, welche sie ferner zu lenken sich berufen fühlten, einschlagen sollten: den Weg der blutigen Gewaltthat, der Staatsstreiche, der Revolution und Contrerevolution. Der Bürgerkrieg ist die schreckliche Nemesis, welche Rom zur Strafe für seine auswärtigen, völkermordenden Kriege ereilte, gleichwie auf Ludwigs XIV Raubkriege die Revolution folgte.[35]) Die moralischen Wirkungen jenes zweifachen Siegs der Optimaten waren entgegengesetzter Natur. Diese Partei glaubte sich nunmehr von den Göttern beschützt; das Opfer, welches Opimius kurz vor dem Angriff verrichtete, schien von den Göttern wohl aufgenommen, die Gebete, die er im Castortempel die Nacht vor der Strassenschlacht gehalten, von ihnen erhört worden zu sein. So rechtfertigte man, was Rache und Blutdurst ersonnen, als religiöses Gebot und politische Nothwendigkeit. Den Göttern zu Dank und Ruhm, den Popularen zum Aerger und Hohn, erbaute Opimius aus dem konfiscirten Vermögen der Gefallenen und verurtheilten Hochverräther einen prächtigen Tempel „der Eintracht," die er als hergestellt proklamirte, und führte für die Tributkomitien das consularische Opfer ein, während die patrizischen Familien mit grösserem Eifer ihre äusserlichen Formen-Gottesdienste abhielten. Im Proletariat glühte dagegen der furchtbarste Hass gegen die Nobilität, deren Uebermuth, frommer Dünkel, und Rachsucht sich noch lange in den Staatsprozessen sättigte, welche gegen die Mitschuldigen der Gracchen eingeleitet wurden. Aber auch der betrogene und niedergetretene Plebs kochte vor Ingrimm und Wuth und lauerte auf den Moment, wo sie die Nobilität zerschmettern und mit bestialischer Lust in ihren Eingeweiden wühlen konnte. Für den Augenblick versäumte die Aristokratie nichts, um sich durch Gesetze das verleihen zu lassen, was vorher nur durch Herkommen geheiligt war: den Besitz der ehemaligen Staatsäcker. Durch die lex Thoria vom Jahre 111 wurden diese Güter in abgabenfreies Privateigenthum verwandelt.[36])

Das Sempronische Ackergesetz wurde aufgehoben, die Ausführung der Kolonien sistirt und die Eintragung der Italiker in das römische Bürgerregister streng kontrolirt, so dass die Zahl der römischen Bürger innerhalb zehn Jahre nur um etwa 3600 stieg.[37]) Dagegen blieben das Getreidegesetz und das Richtergesetz in Kraft, während man die öffentlichen Arbeiten, die G. Gracchus zum Segen des Ackerbaues und Handels unternommen hatte, einstellte. Darin zeigte sich so recht die geringe staatsmännische Begabung der damaligen Nobilität; es war von ihr blos darauf abgesehen, das schlechte städtische Proletariat bei guter Laune zu erhalten, während sie die besseren Elemente der plebs rustica, weil sie sich in die Domänen hatten eindrängen wollen, zurückstiess. Was G. Gracchus höchst wahrscheinlich nur auf Zeit wollte, die Unterstützung der Armen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aus Staatsfonds, das ahmte die Nobilität in einer dauernden Institution nach und erzeugte als Quintessenz ihrer politischen Weisheit jenes Proletariat, das nur nach Brot und Spielen verlangte und dem Meistbietenden zu Willen war. Dass die Nobilität das Getreidegesetz für das Volk bestehen liess, war unklug, dass sie aber auch das Richtergesetz aufrechthielt, war unpolitisch, denn damit gab sie ein höchst wichtiges Schutzmittel aus der Hand, um ihre Verderbtheit und Sittenlosigkeit zu vertuschen. Wie grenzenlos dieselbe aber gewesen, wie schamlos und offenkundig sie aufgetreten sein muss, davon theilen wir einige Beispiele mit. Unter den damaligen Aristokraten zeichnete sich M. Aemilius Scaurus vor allen durch Rednertalent, einige leicht errungene Siege und äussere würdevolle Erscheinung aus. Sallust Jug. 15 und Mommsen R. G. II, 125 geben von ihm eine höchst pikante Charakteristik. Von armer, aber altpatrizischer Herkunft betrieb der Mann zuerst einen Holz- und Kohlenhandel und ertheilte juristische Rathschläge. Nach der damaligen Regel, recht schnell reich zu werden[†††)] wusste er den begüterten Pompejus Phrygio, dessen Rechtsgeschäfte er besorgt hatte, mit allerlei listigen Mitteln so zu berücken, dass er von ihm testamentarisch zum Erben eingesetzt wurde. An allen schmutzigen Geschäften betheiligt, ohne dass er sich compromittirte, wurde dieser Mann zuletzt princeps senatus und ging sogar im Jugurthinischen Staatsprozesse von einer Bestechungsklage frei aus, dessen Folgen allein seinen Mitgesandten Calpurnius Bestia trafen. Auch dieser ebengenannte Bestia war wegen gemeiner Erbschleicherei so berüchtigt, dass ihm der Ankläger, als grade ein Leichenzug das Forum passirte, zurufen konnte: „da wird eine Leiche vorübergetragen, vielleicht kannst du erben".[††††)] Als die hochadligen Männer L. Cäcilius Metellus und Cn. Domit. Ahenobarbus 115 die Censur verwalteten, stiessen sie 32 Optimaten aus dem Senat aus.[38)] Ein dritter Fall ist die Verurtheilung dreier Vestalinnen wegen sittlicher Vergehen, die ihrem Stande und Geschlechte zur höchsten Unehre gereichten.[39)] Da die Vestalinnen aus den edelsten Geschlechtern stammten und das höchste Ansehen genossen, so beweisst dieser Vorfall die entsetzliche Verwilderung und Irreligiosität der Optimaten, denen die Verführung der Vestalinnen wohl nur beizumessen ist. Ja noch mehr zeigt dieser Fall; er enthüllt uns ein zerrüttetes Familienleben und deutet auf die schlechte häusliche Erziehung der Frauen hin. Bis zum Jahre 131, wo die erste Ehescheidung erwähnt wird,[f)] hatten Friede und Ehrbarkeit im Hause geherrscht. Nach dem macedonischen Kriege, wo asiatische Schätze und griechische Sitten in Rom eingeführt wurden, fingen die Frauen an, ihre natürliche Stellung im Hause zu verlassen. Häusliche Arbeiten, Spinnen, Weben und Kochen dünkten ihnen zu gemein, die Erziehung der Kinder zu lästig. Das Lesen, der Putztisch, die Unterhaltung mit feingebildeten Männern nahmen ihre Zeit in Anspruch. „Dreissig Arbeiter wurden durch die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kleidungsstücke einer Dame beschäftigt und fünfzehn verschiedene Moden wechselten im Jahre."[38]) Die griechischen Hetären waren die Vorbilder der Römerinnen; gleich ihnen nahmen sie einen hervorragenden Platz im geselligen und öffentlichen Leben ein. Durch ihre Putz- und Verschwendungssucht, durch Schuldenmachen und nachheriges Abschwören der Schuld oder durch den Verkauf ihrer eigenen und ihrer Töchter Ehre haben sie die vornehme Männerwelt in Rom hauptsächlich mit vergiftet. Der Mann und war er der reichste, wusste kaum mehr, wie er die Wünsche seiner genusssüchtigen Frau befriedigen sollte, wenn er nicht seine Einkünfte durch Annahme von Geschenken oder durch Erpressungen vermehrte. Daher besann sich jeder Mann zweimal und der rechtschaffene dreimal, ehe er zur Ehe schritt, grade wie heut zu Tage in London und Paris, wo man öffentlich darüber streiten konnte, ob es möglich sei, mit 300 Pfd. St. Einkommen einen bürgerlichen Hausstand zu begründen. Nur wenige Männer waren so glücklich, wie Metellus, sich einer harmlosen Häuslichkeit und einer gesegneten Kinderschaar zu rühmen. Und doch musste auch er in seiner censorischen Rede vom Jahre 131 jene Uebelstände zugestehen und konnte seine Ermahnung an die Bürger, im Ehestande zu leben, nicht besser motiviren, als dass er die Ehe als eine pflichtmässig von dem Patrioten zu übernehmende Last charakterisirte. „Wenn wir könnten", sagte er, „würden wir freilich alle von dieser Last uns befreien. Da aber die Natur es so eingerichtet hat, dass weder mit den Frauen sich bequem, noch ohne die Frauen überhaupt sich leben lässt, so ziemt es sich auf dauernde Wohlfahrt mehr zu sehen als auf kurzen Sinnengenuss." Die Frauen machten sogar einmal unter des strengen Cato Censur 195 einen Aufstand, um die Aufhebung des Oppischen Luxusgesetzes (vom Jahre 215) zu erzwingen, das ihnen verbot, mehr als 2 Unzen Gold zum Schmuck an sich zu tragen, bunte Gewänder anzulegen und innerhalb der Stadt und des Weichbildes im Wagen zu fahren.[40]) Zu derselben Zeit wurden die Frauen zweier Consularen angeklagt, ihre Männer vergiftet zu haben. Um in der Ehe in grösserer Unabhängigkeit zu leben und überhaupt einen Mann zu bekommen, überredeten die schöngeputzten, liebenswürdigen Frauen und Töchter ihre Männer und Väter zu reichen Ausstattungen und günstigen Testamenten. Die Wirkungen dieser Praxis müssen so destruktiver Natur gewesen sein, dass ein Plebiscit vom Jahre 169 (lex Voconia)[41]) die Erbeinsetzung der Frauen und die Auswerfung von Legaten, welche mehr als die Hälfte der Erbschaft betrugen, an weibliche Personen verbot, ausgenommen, wenn der Vater nur eine einzige Tochter hinterliess. Solche Erbinnen waren zur Ehe sehr gesucht. Aus unsrer Darstellung erhellt, dass jener auffällige dreifache Incest der Vestalinnen nur ein tieferes sociales Leiden bloss legte. Denn wie konnten diese Jungfrauen, welche wahrscheinlich nur aus Noth die Priesterwürde annahmen, — etwa wie bei uns adliche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fräulein in den Stiftern oder Klöstern Aebtissinnen werden — besser sein als ihre ehrlosen gefall- und putzsüchtigen Mütter? — Das Entsetzlichste, was überhaupt vorkommen kann und uns mit tiefem Abscheu erfüllt, wurde der Welt in dem Prozesse der Sassia gegen ihren Sohn Cluentius, den Cicero glänzend vertheidigte, geboten. Dieses weibliche Ungeheuer tödtete wahrscheinlich ihren ersten Mann Cluentius, verleitete ihren Schwiegersohn, ihre Tochter zu verstossen und sie selbst zu heirathen. Bald fand sie einen lieberen Buhlen, der mit ihrem Vorwissen ihren zweiten Gemahl umbrachte und ihren Sohn erster Ehe Cluentius zu vergiften versuchte. Als dies nicht gelang, floh der Meuchelmörder und starb in der Verbannung, worauf Sassia ihren eigenen Sohn bezüchtigte, den Stiefvater ermordet zu haben, und ein so geschicktes Lügengewebe in der Anklageschrift verfertigte, dass Cicero Mühe hatte, dasselbe zu zerreissen und die Freisprechung des jungen Cluentius zu bewirken. Der letzte eklatanteste Fall von der Verderbtheit der Aristokratie ist der jugurthinische Krieg. Da liessen sich der Consul (Bestia) und sein Legat (Scaurus) mit dem Heere bestechen, da brachte der verbrecherische Jugurtha die römischen Senatoren durch Geschenke zum Schweigen und miethete einen Bravo, der seinen Verwandten unter den Augen der höchsten Staatsbehörde ermordete, ohne dass eine Untersuchung eingeleitet wurde. Aber das Maas war voll, und das Volk, begierig nach einer Gelegenheit zur Rache und mit Verachtung erfüllt gegen die sittliche, politische und militärische Untüchtigkeit der Optimaten, schritt durch seinen Tribunen Memmius[43]) ein, erklärte den Jugurtha für einen Feind des Vaterlandes und beantragte die Untersuchung gegen alle Senatoren, welche mit dem Numidier verhandelt hatten (109).[44]) Dieser Prozess — ähnlich dem Teste-Cubière'schen 1847 und einigen anderen neueren Datums — zerstörte den letzten Nimbus der herrschenden Partei und vernichtete den kleinen Rest traditioneller Hochachtung vor ihren zur Schau getragenen patriotischen Grundsätzen, uneigennützigen Absichten und conservativen Ideen. Durch das Mamilische Gesetz wurden wegen Bestechung verurtheilt: ein Oberpriester, vier Consularen, unter ihnen der Mörder des jüngeren Gracchus, der schmutzig habsüchtige Opimius, und achtundzwanzig andere Optimaten.[45]) In dieser Zeit, wo die Nobilität in der öffentlichen Meinung ruinirt war und der stille, so lange verschlossene Hass des Volkes gegen die Senatspartei den höchsten Grad erreicht hatte, trat Marius ins öffentliche Leben. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anmerkungen.

*) Quellen für diese Zeit: Polybius: hist. I—V vollst. 6—17 fast vollst. 18—40 Fragmente (vom Jahre 218—146). Livius bes. 121—67. Appianus VI—VIII, XI—XIII. Kriegsgeschichte und Bürgerkriege. Sallustii: de bello jugurthino. Plutarchus: Cato, P. Scipio Africanus, Flamininus, Aemilius Paulus, T. und G. Sempronius Gracchus. Cato: de re rustica. Valerius Maximus: factorum dictorum memorabilium Libri IX. Aurelius Victor: de viris illustribus. — Vellejus Paterculus: historiae rom. ad M. Vinicium consulem libri II. L. Annaei Flori: epitome de gestis Romanorum Libri IV, bes. III und IV. Cicero's Schriften, besonders seine Reden und Briefe.

Hilfsmittel: Montesquieu: considérations sur les causes de la grandeur et de la decadence des Romains. Paris 1734. De Brosses: hist. de la république Romaine dans le cours du VII siècle par Salluste 3 Bde. Dijon 1777 deutsch von Schlüter 1798—1804 6 Bde. (letzte Bände der Schlüterschen Sallustübersetzung). De Vertot: hist. des revolutions arrivées dans le gouvernement de la république Romaine 6 Bde. Paris 1796.

Mably: observations sur les Romains. 2 Bde. Genève 1751.

Schlosser: universalhist. Uebersicht der Gesch. der alten Welt und ihrer Cultur. bes. Th. 2. Abth. 2. Frankf. a/M. 1829.

Schlosser-Kriegk: Weltgeschichte 1844 Th. 3.

Peter: Gesch. Roms 1853 f. bes. 2. Bd.

desselben: die Epochen der Verfassungsgesch. der röm. Republik 1841.

dess. Zeittafeln der röm. Gesch. 1841.

dess. Studien zur röm. Gesch. mit bes. Beziehung auf Mommsen (Schulpfortaer Programm 1861).

Niebuhr: Vorlesungen über die röm. Gesch., herausgegeben von Schmitz und Zeiss.

Fischer: Zeittafeln zur röm. Gesch.

Th. Mommsen: röm. Gesch. 3 Bde. 1854 und 1855, bes. Th. 1 und 2.

Kolb: Gesch. der Menschh. und ihrer Kultur 1843 Th. 1, p. 265. ff.

Heeren: Gesch. der Staatsunruhen der Gracchen. (Verm. hist. Schriften 3. Th. 1821 p. 41—118).

Lundenius: De T. Sempronio Graccho. Helsingfors 1850.

Ahrens: die drei Volkstribunen, Tib. Gracchus, M. Drusus und P. Sulpicius 1836.

Th. Lau: die Gracchen und ihre Zeit 1854.

Nitzsch: die Gracchen und ihre nächsten Vorgänger. Berlin 1847.

Drumann: die Arbeiter und Communisten in Griechenland und Rom. Königsberg 1860, (bes. von § 20 an).

Zeiss: röm. Alterthumskunde. Jena 1843.

Becker: Handbuch der röm. Alterthümer nach den Quellen bearbeitet und fortgesetzt von Joachim Marquardt, bes. Th. 2, die Staatsverfassung in 4 Abtheilungen: Verwaltung, Finanzen, und Krieg, Gerichtswesen und Religion, Privatalterthümer.

Weber: klassische Alterthumskunde. Stuttg. 1848.

Beweisstellen.

1) das römische Volk soll aus pelasgischen Sikelern, Caskern oder Aboriginern (verwandt mit den Oskern cf. Dionys. Halic. I, 9 14. II, 49. Strabo V, 3 4) und aus später hinzugetretenen Sabinern und Etruskern bestanden haben. Dieser älteren Meinung widerspricht Mommsen röm. Gesch. I p. 34 ff, ohne Beweise beizubringen, denn, wenn er die Luceres nicht dem etruskischen Elemente, sondern dem latinischen zugesellt, so thut er dies aus einer vorgefassten Meinung von der Stammeseinheit der römischen Nation, einer Einheit, die er übrigens sogleich durch die zugegebene sabinische Abstammung der Tities wieder stört. Die Sprachforschung nöthigt uns jedoch, die gänzliche Verschiedenheit der Etrusker und italischen Völker — Latiner und Umbrer — zuzugestehen, woraus wohl die Verbindung der stammverwandten Latiner und Sabiner zur römischen Nation, nicht aber auch die Vereinigung der stammfremden Etrusker mit den Latinern erklärlich sein würde. Sollten vielleicht unter den Luceres Opiker oder Osker gemeint sein, da die Wurzeln beider Völkernamen Aehnliches bedeuten? Könnten nicht die Opiker, welche, wie es nach den Ergebnissen der Sprachforschung scheint, mit den Italikern verwandt sind, bei ihrer Wanderung von Norden nach Süden einige Trümmer zurückgelassen haben, welche mit jenen zum römischen Volke zusammenschmolzen, wie ja sogar grössere oskische Völker, z. B. die Volsker und Aequer im östlichen Latium selbst sitzen blieben, während die Herniker, sabinischen Ursprungs, das südliche Latium einnahmen. Was wir also in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Landschaft Latium selbst wahrnehmen, wiederholt sich in der Stadt Rom, dem Abbilde des Landes, dessen Hauptstadt es sein sollte. Auch mit der andern Annahme, dass die Oskischen Ansiedelungen in Unteritalien über das Meer erfolgt seien, verbunden mit dem Ergebniss, wonach das Oskische sowohl mit dem italischen als auch mit dem griechischen Idiom verwandt ist, dass ferner die weiteren Wanderungen der Osker nach N. mit einer anderen von N. nach S. ziehenden italischen Völkerströmung zusammentrafen und durch sie zum Stehen gebracht wurden, dürfte diese Vermuthung in Einklang zu bringen sein. Wir hätten dann in dem oskischen Bestandtheil des römischen Volks die Anknüpfungspunkte für die Bestrebungen des Korinthers Tarquinius und gleichzeitig jenes bewegliche, seefahrende, handeltreibende Element, welches Rom schon in früher Zeit den Charakter einer Handelsstadt gab, so dass es bereits 509 mit der ersten Seemacht der westlichen Thalatta einen Handelsvertrag schliessen konnte, während die Ramnes mehr das ackerbauende, die Tities das noch heut erhaltene Geschlecht italienischer Hirten repräsentirt, deren Aufenthalt zwischen Gebirge und Ebene wechselt. Bietet die Völkerverwandtschaft kein Hinderniss für die Annahme, dass das römische Volk aus oskischen, latinischen und sabinischen Elementen erwachsen sei, die an den Ufern der Tiber von S., N. und O. zusammentrafen und nach längerem gegenseitigen Ringen (Götter Saturn, Janus und Ops) sich zu einer Gemeinde verbanden, so wäre damit auch noch die natürliche, ökonomische Basis gewonnen, von der aus sich das social-wirthschaftliche Leben Roms gestaltete. Die einzelnen Epochen dieses gegenseitigen Durchdringungsprozesses vermögen wir nicht mehr genau anzugeben, wenn wir auch geneigt wären, in der Ansiedelung der Latiner auf dem Aventin eine vorsorgliche Verstärkung des bäuerlichen Elements, in den inneren und äusseren Veranstaltungen, Bauten und Einrichtungen der drei letzten Könige aber eine Reaktion des handeltreibenden Elements gegen die stolze abgeschlossene Aristokratie der Landbauer zu suchen, so dass der Handelsvertrag mit Rom, obwohl erst nach einer Staatsumwälzung geschlossen, die entschieden von dem Bauernadel ausging, doch der Culminationspunkt, die zur Aeusserlichkeit gelangte Berechtigung jenes Strebens ist, das kommerzielle Element des Staates, welches in Folge der Abstammung des einen der drei Volksbestandtheile wie in Folge der wirthschaftlichen Nothwendigkeit des Handels selbst Berücksichtigung erheischte, zur Anerkennung im Innern und zur berechtigten politischen Gestaltung nach Aussen hin zu bringen. Nach den Königen geht dieser gegenseitige Durchdringungskampf nicht mehr auf dem Boden natürlicher Stammesbestimmtheit, sondern auf dem wirthschaftlichen und politischen Felde vor, wie man es von einem Staate erwarten muss, dessen Bürger sich vollkommen Eins gegen das Ausland fühlen.

2) Polyb. 6, 14., nämlich die militärische Gewalt der Consuln, die administrative des Senats (besonders hinsichtlich der Finanz- und Provinzialverwaltung) und die gesetzgebende und staatsgerichtliche der Volksversammlung. Polybius sagt ausdrücklich, dass das Volk Macht hat, Krieg und Frieden zu berathen, zu bestätigen und aufzukündigen, dass es den Würdigsten die Magistrate giebt und über Kapitalanklagen der einzige Richter ist, dass die Consuln über alle Magistrate die Gewalt haben, nur über die Tribunen nicht.

3) die punischen Kriege (264—41. 218—1. 149—46), die illyrischen (230—28. 219), die gallischen (225—22. 218—153), die macedonischen Kriege (200—196. 171—68. 149—48), der achäische (147—46), der spanische Krieg bis auf Viriathus und Numantias Zerstörung (206—133), der Sklavenkrieg in Sicilien (135—33), der Krieg im transalpinischen Gallien von 125 bis 50).

4) Polyb. 6, 56.

5) die lex Calpurnia de repetundis vom Jahre 149 liefert den Beweiss. Sie sollte die Provinzen gegen die Erpressungen der Statthalter sichern; darüber sagt Cic. de div haec lex socialis est, hoc jus nationum exterarum est, hanc habent arcem, minus aliquanto nunc quidem munitam quam antea, verum tamen, si qua reliqua spes est, quae sociorum animos consolari possit, ea tota in hac lege posita est, ferner Cic. oratt. in Verrem; Drumann: Arbeiter. 2. Abth. § 26.

6) Liv. XXV, 40. Polyb. IX, 40. Plut Marcellus 21. „luxuriae enim peregrinae origo ab exercitu Asiatico invecta in urbem est“ Liv. XXXIX. 6. Cn. Manlius, der den asiatischen Krieg beendigte, führte bei seinem Triumphe ausser den goldenen und silbernen Gefässen und Schmucksachen noch 220000 Pfd. Silber, 2103 Pfd. Gold, 127000 attische Tetradrachmenstücke und 266320 Goldstücke auf. Aemilius Paulus legte nach dem 2. macedonischen Kriege 2250 Talente Silber und 281 Talente Gold in den Staatsschatz nieder, so dass den römichen Bürgern bis auf Augustus herab das Tributum (eine Vermögenssteuer von 3‰) erlassen werden konnte. Cic. de off. II, 76. Paulus tantum in aerarium pecuniae invexit, ut unius imperatoris praeda finem attulerit tributorum. Plut. Aem. Paulus 38. Plin. hist. nat. 33. 17.

7) lex Orchia vom Jahre 182 gegen die übergrosse Anzahl der Gäste, lex Fannia vom J. 162 bestimmt den höchsten Aufwand für eine Mahlzeit auf 100 Ass; lex Didia vom Jahre 144 dehnte die beiden genannten Gesetze auch auf die Bundesgenossen aus und machte sogar

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Gäste verantwortlich, dass der Wirth die Luxusgesetze nicht überschreite. Ueber die leges sumptuariae cf. Macrob. Saturn. II, 13.

8) Man vergleiche die Rede des Ligustinus, ersten Centurios der Triarier bei Liv. XLII, 34: „Pater mihi jugerum agri reliquit et parvum tugurium, in quo natus educatusque sum hodieque ibi habito.“ Und dennoch hatte dieser Mann sich sehr ausgezeichnet! „quater intra paucos annos primum pilum duxi; quater et tricies virtutis causa donatus ab imperatoribus sum: sex civicas coronas accepi; viginti duo stipendia annua in exercitu emerita habeo et major annis sum quinquaginta,“ Aehnliches erzählt Val. Max. III, 2, 24 von L. Licinius Dentatus.

9) Schlosser univers. hist. Uebers. Th. 2. Abth. 2. p. 163 ff. Plutarch: Flamininus. Nitzsch Gracchen 108. 122.

10) Nitzsch l. l. p. 160 f.

11) Ebend. p. 362.

12) die lex Aelia et Fufia de comitiis vom Jahre 156, welche Cic. in Pisonem § 9. die propugnacula murique tranquillitatis atque otii nennt: ut quoties comitia (wahrsch. „tributa“ legum ferendarum, weil sie für die Wahlcomitien schon gelten,) essent de coelo servare liceret, obnunciare liceret obnuntiationique cedere necesse esset intercedere magistratus pares et tribuni possent.

**) Sallust Jug. 63, 6. Consulatum nobilitas inter se per manus tradebat.

13) Liv. 40, 44. cf. Anmerk. 14.

14) Zeiss: röm. Alterth. p. 110 f.

15) die lex Villia wollte verhindern, dass die Bewerber nicht unvorbereitet in die Staatsämter kämen. Danach „quot annos nati quemque magistratum peterent caperentque,“ soll, wie man aus Cic. de Off. II, 59 folgern will, der mit den zu nennenden Jahren die einzelnen Aemter erlangte, zur Erreichung der Quästur ein Alter von 31, der Aedilität von 37, der Prätur von 40, des Consulats von 43 Jahr erforderlich gewesen sein. Dass es aber wenigstens früher mit dem Alter des Candidaten nicht so genau genommen, sondern auch die Tüchtigkeit des Mannes erwogen wurde, beweisst das Consulat des älteren Scipio Africanus. Auch nach 180 finden sich noch einige Abweichungen von diesem Gesetz, z. B. Octavianus.

16) Liv. XXXII, 27. Sex praetores illo anno primum creati, crescentibus jam provinciis et latius patescente imperio.

17) Cic. Brutus § 106: Quaestiones perpetuae G. Papirio Carbone adolescente constitutae sunt, quae antea nullae fuerunt. Die Staatsverbrechen, deren Untersuchung den quaest. perp. oblag, waren: repetundarum, peculatus, majestatus, ambitus.

18) Drumanns: Arbeiter p. 213. Zeiss Alterth. p. 253 ff.

19) Sallust. Jug 63, 7. novus nemo tam clarus neque tam egregiis factis erat quin is indignus illo honore et quasi pollutus haberetur.

20) Liv. LVI: Lustrum a censoribus conditum erat, dies war im Jahre 137/36, weil der Census in demselben Jahre stattfand, wo Mancinus den Numantinern ausgeliefert wurde. Censa sunt civium capita trecenta viginti tria millia. Ferner LIX: Q. Pompejus et Q. Metellus tunc primum uterque ex plebe facti censores, lustrum condiderunt (also 131/130.) Censa sunt civium capita trecenta septemdecim millia octingenta viginti tria, praeter pupillos et viduas. Endlich LX: Lustrum a censoribus conditum est (125/124) Censa sunt civium capita trecenta nonaginta millia septingenta triginta sex.

21) Appian de bellis civ. II. 7. Sallust. Jug. 41. Plut.: T. Gracch. 8. Cic. de lege agraria III, 4.

22) Nitzsch l. l. p. 188 ff.

23) Gellius: noct. Att. IV, 12. Wer ein städtisches Gewerbe (sordidum negotium) trieb, wurde aus der Centurie gestrichen und unter die Aerarier versetzt. Letztere wurden bekanntlich nicht nach dem gewöhnlichen Tributum (s. o. Anmerk. 6), sondern willkürlich besteuert, und waren auch von der Ehre des Legionsdienstes ausgeschlossen. Von den neun (Plutarchischen) Innungen des Numa: Flötenbläser, Zimmerleute, Goldschmiede, Färber, Riemer, (Andere: Schuster) Gerber, (Andere: Walker) Kupferschmiede, Eisenschmiede, Töpfer und einer Gemeinzeche für alle übrigen Handwerker, hatte Serv. Tullius nur die tibicines und cornices in 2, und die fabri ebenfalls in 2 Centurien in das Heer und die Centuriacomitien aufgenommen. cf. Zeiss l. l. p. 158 f. Plut. Numa c 17. Orelli: Inscriptt. l. No. 1803 und 2448 und II, 4105. Dionys. Hal. II, 28. IX, 25. Mommsen R. G. I. p. 227 cf. mit p. 65 ff. Drumann l. l. p. 154.

24) Seneca de benef. VIII, 10. Vasta spatia per vinctos colenda.

25) cf. Nitzsch p. 287.

26) Cato de re rust. 56 f. Nitzsch l. l. p. 227 und 288.

27) Liv. XXIII 49. XXV, 3 — 5. XXXIX, 44.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

28) Cic. pro Rabirio 1 und 2: „ordo publicanorum." cf. mit Anmerk. 27. Appian Hisp. 84. Nitzsch p. 140 ff. besonders 143. Die Massregel des Senats vom Jahre 134, wodurch er von den Publicanen gegen Verpfändung der Vectigalia des nächsten Lustrums, eine Anleihe aufnehmen wollte, die aber durch den Patriotismus des Scipionischen Anhangs in Rom und durch die von letzterem bei den Bundesgenossen veranstaltete Sammlung unwirksam gemacht wurde, ist die erste Spur versuchten Schuldenmachens von Seiten des Staats. Das Jahr 134 ist demnach das Erfindungsjahr der Staatsschulden. Warum die Senatoren den von der scipionischen Partei gemachten Vorschlag, das seit 168 aufgehobene Tributum (von dem kapitalisirten Ertrage der Aecker) wieder einzuführen, ablehnten, das liegt tiefer. Das Tributum hätte die reichsten Grundbesitzer, die unrechtmässigen Inhaber des ager publicus, am meisten betroffen, durch das Senatsconsult vom Jahre 134, wonach sie die Steuern überhaupt nur auf die vectigalia beschränkten, wollten sie ihr factisch schon steuerfreies Besitzthum auf Schleichwegen auch de jure steuerfrei machen. Nitzsch p. 291 ff.

29) Drumann: Arbeiter p. 285. Cato (Cic. de off. 2, 25) erwiederte auf die Frage, welches Erwerbsmittel das beste sei? gute Viehzucht, und das zweite, ziemlich gute Viehzucht, das dritte? schlechte Viehzucht; das vierte Ackerbau; und der Wucher? er ist dem Morde gleich. Und der Mann galt als Vorkämpfer der italischen Bauerschaft, d. h. aber nur des sabinischen Staatselements, das wir Anmerk. 1. charackterisirten, der Heerdenbesitzer, aber nicht der latinischen Ackerbürger!

30) Drumann l. l. p. 307 cf. p. 179 giebt ein Verzeichniss der Beutegelder vom Jahre 293—167, wonach die Gesammtsumme, die jeder gemeine Legionar für die dort angegebenen 17 Feldzüge erhielt, sich auf 4141 Ass, also durchschnittlich auf den Feldzug auf c. 244 Ass berechnet, während der tägliche Sold zu Polybius Zeit 2 Obolen = $3^1/_3$ schwere oder $5^1/_3$ leichte Ass betrug. (nach der Reduction im 2. punischen Kriege, wonach der Denar statt 10, 16 Ass, der Sestertius statt $2^1/_2$ = 4 Ass) galt. Von Cäsar wird erwähnt, dass er die Löhnung verdoppelte, während schon G. Gracchus den bisherigen Abzug für Kleidung, Getreide und Waffen in Wegfall brachte. Die Legionare erhielten also damals ausser ihrem Solde, der, wie aus Anmerkung***) erhellt, zum Leben hinreichte, noch als Beuteantheil den Betrag eines anderthalb-monatlichen Soldes. Der Centurio empfing das doppelte, der Reiter das dreifache. In den Bürgerkriegen gab Pompejus dem Legionar 1500 Drachmen à 16 Ass = etwas über 5 Sgr. Cäsar einmal im Jahre 46 sogar 5000 Denare ebenfalls à 16 Ass. d. h. ungefähr 860 Thaler.

31) Cic. de orat. 2, 66.

32) Nitzsch p. 298 ff. Plut. T. Gracch. c 9. Lunden p. 120 ff. Heeren p. 64 ff. Drumann p. 332 ff. und Schlosser universalhist. Uebers. p. 271 ff. Schlosser l. l. Kriegk Weltgesch. l. l. p. 484 ff.

33) Cic. ad Atticum 8, 16. 9, I. Sest. 45. Cicero nennt sie auch conservatores civitatis, defensores reipublicae.

34) Plut. Tib. Gracch. c 21 f. Sallust. Jug. 31, 7: occiso Tib. Graccho. quem regnum parare ajebant, in plebem Romanam quaestiones habitae sunt.

***) Mommsen: röm. Gesch. II, 99. und dessen Tribus p. 179 ff.

†) Nitzsch l. l. p. 405.

††) Man vergl. die Anmerk. zu p. 231 in Nitzsch Gracchen mit Mommsen röm. Gesch. II, 101. und namentlich die Nitzsch'sche Vermuthung über die Aenderung einer Lesart in Polyb. 6, 19 mit Appian Hisp. 78, wogegen Marquardt Alterthümer 3, 1, 286. A. 1580. Aus Nitzsch l. l. scheint es mir unzweifelhaft, dass die Legionenwechsel nachweislich 151, 145, 140 und 134 (Appian Hisp. 49. 65. 78. 84) und frische Aushebungen statthatten. Wenn nun vom Jahre 140 dort erwähnt wird, dass damals noch keine sechs Jahre um waren und Nitzsch daraus folgert, dass in Folge einer gesetzlichen Bestimmung vom Jahre 151 die Zahl der Feldzüge auf 6 festgesetzt wurde, so scheint sich dies nur auf einen Senatsconsult zu beziehen, der in Folge der Empörung der spanischen Legionen 140 gefasst wurde, womit noch nicht gesagt ist, dass die sechsjährige Dienstzeit auch durch die zuständige Instanz der Tributcomitien gesetzlich bestimmt war. Dies, glaube ich, ist erst unter dem Tribunat des G. Gracchus erfolgt.

35) Cic. de rep. I, 31. Mors Tib. Gracchi et jam ante tota illius ratio tribunatus divisit populum unum in duas partes. Um wie viel mehr der Tod des G. Grachus!

36) Cic. Brut. 36. Appian bell. civ. I, 27. Peter röm. Gesch. II, 72 f. giebt den Text des Thorischen Gesetzes. Die Entschädigung, welche die ärmeren Bürger für diese Arrogation der Staatsländereien erhielten, bestand darin, dass vom Staatsland Stücke als Gemeinweide ausgeschieden und Jedem gestattet werden sollte, bis zu 10 Stück grosses und 50 Stück kleines Vieh ohne Hutgeld darauf zu treiben. Indess war diese Begünstigung der kleinen Grundbesitzer nur

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

scheinbar, denn die grossen Viehzüchter verdrängten mit Gewalt die kleineren und gegen Vergewaltigung durch die Grossen, suchte man in Rom vergebens Schutz.

37) Liv. LXIII. Lustrum a censoribus conditum est (114). Censa sunt civium capita trecenta nonaginta quatuor millia trecenta triginta sex. Im Jahre 124 waren 390738, folglich 114 nur 3598 Bürger mehr.

†††) Juvenal. 14,176. Gellius 3, 1, 2.

††††) Cic. de orat. 2, 70.

38) Liv. LXII. L. Caecilius Metellus, Cn. Domitius Ahenobarbus censores, duos et triginta senatu moverunt. cf. Val. Max. 2, 29. Cic. pro Cluentio 42, 119.

39) Liv. LXIII: Aemilia, Licinia, Marcia, virgines Vestales, incesti damnatae sunt; idque incestum quemadmodum et commissum et deprehensum et vindicatum sit, refertur. Das muss im Jahre 114 oder 113 gewesen sein.

40) Val. Max. IX, I, 3. Urbi autem nostrae secundi belli Punici finis et Philippus rex Macedoniae devictus, licentioris vitae fiduciam dedit; quo tempore matronae Brutorum domum ausae sunt obsidere, qui abrogationi legis Oppiae intercedere parati erant, quam feminae tolli cupiebant, quia his nec veste varii coloris uti, nec auri plus semuncia habere, nec juncto vehiculo propius Urbem mille passus nisi sacrificii gratia, vehi permittebat. Et quidem obtinuerunt, ut jus per continuos viginti annos servatum aboleretur.

41) Peter Zeittafeln p. 119 meint: der Inhalt des Gesetzes wäre der gewesen, dass einer, welcher einen Censussatz von 100000 Ass hatte, einer weiblichen Erbin nicht mehr als die Hälfte vermachen dürfe. Cic. de rep. 3, 10. Verr. 1, 41. Gell. N. A. VII, 13.

42) Sall. Jug. 31—35. Man lese bes. die einschneidende Rede des Memmius.

43) Sall. Jug. 27, 2. Ac ni C. Memmius tribunus plebis designatus, vir acer et infestus potentiae nobilitatis, populum Romanum edocuisset id agi, uti per paucos factiosos Jugurthae scelus condonaretur, profecto omnis invidia prolatandis consultationibus dilapsa foret: tanta vis gratiae atque pecunia regis erat. Es ist derselbe Memmius, welcher 104 Prätor war und 100 als Bewerber um das Consulat von Apulej. Saturninus ermordet wurde. Man sehe über ihn Sallust Jug. 30, 4. „facundia clara potensque fuit.“ Cic. Brut. 36, 136 „orator medioris sed accusator acer atque acerbus.“

45) Cic. Brut. § 128. Invidiosa lege C. Galbam sacerdotem et quatuor consulares, L. Bestiam, C. Catonem, Sp. Albinum civemque praestantissimum L. Opimium, Gracchi interfectorem, a populo absolutum, cum is contra populi studium stetisset, Gracchani indices sustulerunt. cf. Sall. Jug. 40.

a) der Mörder Cäsars, der aristokratisch-republikanische M. Junius Brutus machte sogar den Salaminiern auf Cypern einen Vorschuss gegen 48 % und der Senat drückte ein Auge zu. cf. Drumann Arbeiter p. 289 f.

b) Nitzsch Gracchen p. 126 f.

c) Ebend. 185 f.

d) Plut. Cato 21.

e) Im 2. pun. Kriege stand der preuss. Scheffel 3⅓ Thlr., in den Bürgerkriegen stieg der Preis auf beinah 8 Thlr.

f) Gellius: Noctes Att. IV, 13.

g) Zeiss l. l. p. 564.

h) Der Seezins betrug 3 % monatlich; dem Gläubiger wurde die Ladung verpfändet.

i) Wir finden schon in Griechenland die ersten Anfänge der Seeassecuranz in der Form der heut noch bestehenden Bodmerei, welches System von den Römern acceptirt wurde. cf. Böckh Staatshaushalt der Athener. I, 145 ff. Der Gläubiger, welcher Geld zur Ausrüstung eines Schiffes nach einem bestimmten Orte entweder für Hin- oder Rückfahrt oder für beide vorstreckte, war der Assecuradeur und hatte sein Geld verloren, wenn das Schiff unterging. Bei Havarie blieben dem Gläubiger Wrack und Ladung. Nach glücklich vollendeter Fahrt musste der Rheder gleich das Capital zurückzahlen, sonst konnte sich der Gläubiger an das gesammte Vermögen desselben halten. Je nach der Gefährlichkeit und Länge der Seereise betrug der Bodmereizins 1—3 % monatlich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf